

BGer 1F 38/2011 vom 12. Dezember 2011

Bundesgericht, 2011-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_38_2011

FR: TF 1F 38/2011 du 12 décembre 2011

IT: TF 1F 38/2011 del 12 dicembre 2011

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1F_28/2011 vom 8. November 2011 | Rechtshilfe und Auslieferung

Erwägungen

E. 1

Mit Schlussverfügung vom 11. Oktober 2010 entsprach das Untersuchungsrichteramt Chur einem Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Dortmund und ordnete die Herausgabe verschiedener Bankunterlagen und Beweismittel an die ersuchende Behörde an. Auf die von X._____, Y._____, und Z._____ dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesstrafgericht (II. Beschwerdekammer) am 19. Januar 2011 nicht ein. Auf die von X._____, Y._____, und Z._____ hiergegen eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten trat das Bundesgericht mit Urteil vom 23. März 2011 (1C_39/2011) nicht ein. Auf das von X._____ und Y._____ gegen das bundesgerichtliche Urteil vom 23. März 2011 eingereichte Revisionsgesuch trat das Bundesgericht am 8. November 2011 nicht ein (1F_28/2011).

E. 2

Mit Eingabe vom 28. November 2011 stellen X._____ und Y._____ erneut ein Revisionsgesuch. Was sie vorbringen, ist offensichtlich ungeeignet, einen Revisionsgrund nach Art. 121 ff. BGG darzutun. Aufgrund ihrer Ausführungen wird keinerlei Revisionsbedarf erkennbar. Auf das Gesuch kann deshalb nicht eingetreten werden (vgl. ELISABETH ESCHER, in: Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 5 zu Art. 127 BGG). Weitere Eingaben der Gesuchsteller in der vorliegenden Sache werden formlos abgelegt.

E. 3

Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.